

Satzung des Fördervereins der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Hagen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Lydia-Gemeinde Hagen e.V.**“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 58099 Hagen, Overbergstr. 83.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - b. die Förderung der Religion
 - c. die Förderung der Kultur

in der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Hagen, insbesondere im Bereich der ehem. Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde.

Der Verein unterstützt die Bemühungen der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Hagen durch Planungs- und Arbeitshilfen, Sach- und Geldspenden, Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen und Förderung der kirchlichen Musik sowie durch materielles und ideelles Engagement.

Ebenso setzt sich der Verein für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Seniorenarbeit ein. Hierzu zählen z. B. Seniorenfeiern, Geburtstagsbesuche und Fahrdienste.

Das Wirken des Fördervereins erfolgt einvernehmlich mit der Gemeindeleitung. Hierzu sollte einmal jährlich ein Austausch zwischen den Vorsitzenden des Fördervereins und des Presbyteriums stattfinden.

Der Verein ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Personal im geringfügigen Umfang zu beschäftigen.

Die Nutzung von Räumlichkeiten und Inventar der Ev. Lydia-Kirchengemeinde Hagen für Vereinszwecke werden mit der Gemeindeleitung abgestimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod bei natürlichen Personen,
 - b. durch Erlöschung bei juristischen Personen,
 - c. durch schriftliche Austrittserklärung oder
 - d. durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung ist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Bestimmungen der §§ 2, 3 oder 6 gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins schwerwiegend geschädigt worden ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet bei Ausschluss sofort.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Eintritt in den Förderverein im Laufe eines Kalenderjahres wird der anteilige Jahresbeitrag nach Aufnahme fällig. Die Beiträge werden in der Regel durch Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei KassenprüferInnen für das jeweilige Geschäftsjahr. Die KassenprüferInnen sollten nach zwei hintereinanderliegenden Prüfungsjahren mindestens 2 Jahre pausieren. Des Weiteren beschließt die Mitgliederversammlung u. a. Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird einmal im Geschäftsjahr – spätestens zum 30.06. – sowie im Bedarfsfall von der/dem Vorsitzenden und Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor der Versammlung durch einfachen Brief oder an die hinterlegten Mailadressen einberufen. In eiligen Fällen genügt eine kürzere Einladungsfrist. Weitere Anträge zur Tagesordnung, insbesondere Wahlvorschläge zum Vorstand sind bis zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder möglich.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abgestimmt wird durch Handaufhebung. Für eine Satzungsänderung und den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig.

4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung kann die Sitzung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
5. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführung, die das Protokoll innerhalb von drei Wochen nach Mitgliederversammlung fertigt. Das Protokoll ist von beiden gemeinsam zu unterzeichnen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte in gemeinsamer Verantwortlichkeit. Er entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - einer/einem Schatzmeisterin/meister
 - der/dem Schriftführerin/-führer

Hauptamtlich Beschäftigte der Lydia-Kirchengemeinde Hagen können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

3. Der Vertretungsvorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Vertretung und der/dem Schatzmeisterin/meister. Der Verein wird mit jeweils zwei Mitgliedern des Vertretungsvorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Die Geschäfte werden bis zur Neuwahl weitergeführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem kein Vorstandmitglied widerspricht. Bei Stimmgleichheit der erschienenen Mitglieder entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das die Arbeit des Vorstandes unterstützt und den Verein in fachlichen und finanziellen Fragen berät.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der versammelten Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragen. Dieser Antrag kommt auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung. Der Verein ist aufzulösen, wenn der Antrag von 2/3 der versammelten Mitglieder angenommen wird.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins – nach vorheriger Anhörung des Finanzamtes – an die Ev. Lydia-Kirchengemeinde Hagen zwecks Förderung der Kirchlichen Zwecke.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hagen.

Hagen, 12. März 2025